

Merkblatt PQ-VgV für Auftraggeber

**Merkblatt für Auftraggeber
der Ingenieurkammer Baden-Württemberg
für die Zertifikate nach einem Präqualifizierungsverfahren nach VgV**

Fassung: 20.10.2016



Inhaltsverzeichnis:

1.	Vorbemerkungen	3
2.	Hinweise zu den vom Zertifikat erfassten Regelungen	3
2.1.	Zu § 42 Abs. 1 VgV	3
2.2.	Zu § 44 und § 75 Abs. 1 und 2 VgV	3
2.3.	Zu § 45 Abs. 1 Nr. 3 VgV:	4
2.4.	Zu § 45 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 4 VgV:	4
2.5.	Zu § 46 Abs. 2 VgV:	4
2.6.	Zu § 46 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 6, 8 und 9 VgV:	4
2.7.	Zu § 48 Abs. 2 VgV:	4
3.	Hinweise zu den vom Zertifikat nicht erfassten Regelungen	5
3.1.	Grundsätzlicher Hinweis	5
3.2.	Zu § 43 VgV:	5
3.3.	Zu § 45 Abs. 1 Nr. 1 VgV:	5
3.4.	Zu § 45 Abs. 1 Nr. 2 VgV:	5
3.5.	Zu § 45 Abs. 4 Nr. 3 VgV:	5
3.6.	Zu § 46 Abs. 3 Nr. 4:	5
3.7.	Zu § 46 Abs. 3 Nr. 5:	6
3.8.	Zu § 46 Abs. 3 Nr. 7 und § 49 Abs. 2 VgV:	6
3.9.	Zu § 46 Abs. 3 Nr. 10 VgV:	6
3.10.	Zu § 47 VgV:	6
3.11.	Zu § 49 Abs. 1 VgV:	6
4.	Zusammenfassung	7

1. Vorbemerkungen

Dieses Merkblatt informiert Auftraggeber von freiberuflichen Leistungen über das amtliche Verzeichnis der Ingenieurkammer Baden-Württemberg zur Präqualifikation von Mitgliedern der Ingenieurkammer Baden-Württemberg bei öffentlichen Dienstleistungen nach VgV¹.

Gemäß § 48 Abs. 8 VgV dürfen Auftraggeber nur in begründeten Ausnahmefällen ein Zertifikat, dass der Bewerber oder Bieter in einem amtlichen Verzeichnis geführt ist, in Zweifel ziehen (Eignungsvermutung). Sonst sind Bescheinigungen (hier das Zertifikat) der zuständigen Berufskammer (hier: der Ingenieurkammer Baden-Württemberg) als Eignungsnachweis anzuerkennen. Es besteht auch kein Wahlrecht des Auftraggebers, stattdessen Einzeleignungsnachweise zu verlangen, mit Ausnahme des Nachweises der Entrichtung von Steuern, Abgaben oder Sozialversicherungsbeiträgen (§ 48 Abs. 8 S. 4 VgV). Etwas anderes gilt generell für gesonderte, auftragsbezogene Eignungsnachweise, die nicht in der Präqualifizierung hinterlegt sind, diese kann der Auftraggeber jederzeit fordern.²

Einzelheiten zum Zertifikat sind dem Leitfaden der Ingenieurkammer Baden-Württemberg für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens nach VgV (Leitfaden PQ-VgV) zu entnehmen.

Nachfolgend werden Hinweise für die vom Zertifikat erfassten und nicht erfassten Regelungen gegeben. Am Ende erfolgt eine tabellarische Zusammenstellung.

2. Hinweise zu den vom Zertifikat erfassten Regelungen

2.1. Zu § 42 Abs. 1 VgV

Die in Bezug genommenen Abfragen der §§ 123 und 124 GWB³ sind vom Zertifikat erfasst.

2.2. Zu § 44 und § 75 Abs. 1 und 2 VgV

In Deutschland gibt es kein generelles Berufsausübungsrecht für Ingenieurleistungen.

Eine Berechtigung wäre nur auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung möglich.

So könnte allenfalls gefordert werden:

- Entwurfsverfasser
- (Bauvorlageberechtigung) nach § 43 Abs. 3, 6 und 7 LBO (Landesbauordnung) oder
- Sachverständiger nach § 5 LBOVVO (Verordnung der Landesregierung, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Umweltministeriums über das baurechtliche Verfahren, Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung) in Verbindung mit den §§ 5 und 6 LBO oder
- Prüfsachverständiger für Bautechnik nach BauPrüfVO (Verordnung des Umweltministeriums über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen, Bauprüfverordnung) in Verbindung mit § 17 LBOVVO.

Soweit eine solche Berechtigung gefordert werden kann, ist diese vom Zertifikat erfasst.

¹ VgV - Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624)

² VK Sachsen, Beschluss vom 11.05.2010 - 1/SVK/011-10 zur PQ-VOB

³ GWB - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1786) geändert worden ist

2.3. Zu § 45 Abs. 1 Nr. 3 VgV:

Diese Abfrage ist vom Zertifikat grundsätzlich erfasst.

Für die Höhe der Versicherungssumme werden 6 Kategorien mit einer angemessenen Versicherungssumme gebildet. Dabei wurden die Empfehlungen aus der Richtlinie der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg für die Beteiligung freiberuflich Tätiger - RiFT - Stand: Juni 2016 herangezogen. Diese entsprechen den Werten, wie diese vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung gemäß Erlass BI1 - B 8111.1/0 vom 10.10.2014, angegeben in Anlage K12 des RBBau-Vertragsmusters, Stand 18.04.2016, bei Verträgen mit freiberuflich Tätigen empfohlen werden.

Die Kategorie ist im Zertifikat angegeben und wird wie folgt gebildet:

Kategorie	Geschätzte Baukosten (KGR. 200 – 600 DIN 276), brutto		für Personenschäden	für sonstige Schäden
	von mehr als	bis		
1	- €	500.000,00 €	1.500.000,00 €	250.000,00 €
2	500.000,00 €	1.500.000,00 €	1.500.000,00 €	500.000,00 €
3	1.500.000,00 €	4.000.000,00 €	1.500.000,00 €	1.000.000,00 €
4	4.000.000,00 €	10.000.000,00 €	2.000.000,00 €	2.000.000,00 €
5	10.000.000,00 €	25.000.000,00 €	3.000.000,00 €	3.000.000,00 €
6	25.000.000,00 €	50.000.000,00 €	3.000.000,00 €	5.000.000,00 €

2.4. Zu § 45 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 4 VgV:

Diese Abfragen sind durch das Zertifikat erfasst.

2.5. Zu § 46 Abs. 2 VgV:

Diese Abfrage ist durch das Zertifikat erfasst.

2.6. Zu § 46 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 6, 8 und 9 VgV:

Diese Abfragen sind durch das Zertifikat erfasst.

2.7. Zu § 48 Abs. 2 VgV:

Das Zertifikat basiert auf Eigenerklärungen, wie diese auch in § 48 Abs. 2 Satz 1 VgV als Grundsatz formuliert sind. Nach § 48 Abs. 2 Satz 2 VgV kann der Auftraggeber weitergehende Erklärungen fordern (siehe dazu den grundsätzlichen Hinweis in nachfolgendem Kapitel 3.1).

3. Hinweise zu den vom Zertifikat nicht erfassten Regelungen

3.1. Grundsätzlicher Hinweis

Nach § 122 Abs. 4 GWB dürfen vom Auftraggeber nur Unterlagen und Angaben gefordert werden, die mit dem Gegenstand des Auftrages in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen. Das Zertifikat ist so angelegt, dass grundsätzlich alle die Eignungsnachweise erfasst sind, die nicht projektspezifisch sind. Das spart dem Auftraggeber Zeit, weil er diese Nachweise dann nicht mehr selbst prüfen muss. Das spart aber auch dem Auftragnehmer Zeit, weil er diese allgemeinen Nachweise nur einmal im Jahr gegenüber der PQ-Stelle ausweisen muss.

3.2. Zu § 43 VgV:

Die Forderung einer Rechtsform einer Bietergemeinschaft stellt eine auftragsbezogene Abfrage dar und ist vom Zertifikat nicht erfasst (§ 122 Abs. 4 GWB ist zu beachten).

3.3. Zu § 45 Abs. 1 Nr. 1 VgV:

Die Abfrage eines Mindestjahresumsatzes, einschließlich eines bestimmten Mindestjahresumsatzes in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags, stellt eine auftragsbezogene Abfrage dar. Folglich kann diese im Einzelfall noch ergänzend zum Zertifikat abgefragt werden (§ 45 Abs. 2 VgV und § 122 Abs. 4 GWB sind zu beachten).

3.4. Zu § 45 Abs. 1 Nr. 2 VgV:

Bilanzen können grundsätzlich nicht gefordert werden, weil die üblichen Auftragnehmer für freiberufliche Leistungen keine Verpflichtung zur Bilanzierung haben⁴.

3.5. Zu § 45 Abs. 4 Nr. 3 VgV:

In Deutschland ist die Veröffentlichung von Jahresabschlüssen für Freiberufler nicht vorgeschrieben. Der Auftraggeber darf dies somit nicht fordern.

3.6. Zu § 46 Abs. 3 Nr. 4:

Bei freiberuflichen Leistungen spielen Lieferketten keine Rolle, deshalb sollte der Auftraggeber hierzu keine Forderungen stellen. Falls dies im Einzelfall doch erforderlich ist, kann dies ergänzend zum Zertifikat abgefragt werden (§ 122 Abs. 4 GWB ist zu beachten).

⁴ Kaufhold, Kommentar: Die Vergabe freiberuflicher Leistungen ober- und unterhalb der Schwellenwerte, 2012, § 5 VOF Rdn. 7

3.7. Zu § 46 Abs. 3 Nr. 5:

In der Regel liegen bei freiberuflichen Leistungen keine Leistungen komplexer Art vor, welche ausnahmsweise einem besonderen Zweck dienen und deshalb einer besonderen Kontrolle bedürfen. Falls dies im Einzelfall doch erforderlich ist, kann dies ergänzend zum Zertifikat abgefragt werden (§ 122 Abs. 4 GWB ist zu beachten).

3.8. Zu § 46 Abs. 3 Nr. 7 und § 49 Abs. 2 VgV:

Maßnahmen zum Umweltmanagement während der Auftragsausführung (§ 46 Abs. 3 Nr. 7VgV) sind bei freiberuflichen Leistungen ohne Relevanz und sollten deshalb nicht abgefragt werden (§ 122 Abs. 4 GWB). Das gilt vor allem für genormte Umweltmanagementsysteme (§ 49 VgV).

3.9. Zu § 46 Abs. 3 Nr. 10 VgV:

Die Abfrage, welche Teile des Auftrags an Unterauftragnehmer vergeben werden sollen, stellt grundsätzlich eine auftragsbezogene Abfrage dar. Folglich kann diese nur im Einzelfall ergänzend zum Zertifikat abgefragt werden (§ 122 Abs. 4 GWB sind zu beachten).

3.10. Zu § 47 VgV:

Die Abfrage, ob der Bewerber oder Bieter sich Kapazitäten anderer Unternehmer bedient, stellt eine auftragsbezogene Abfrage dar. Folglich kann diese nur im Einzelfall ergänzend zum Zertifikat abgefragt werden (§ 122 Abs. 4 GWB sind zu beachten).

3.11. Zu § 49 Abs. 1 VgV:

Genormte Qualitätssicherungssysteme sind bei freiberuflichen Leistungen wenig aussagekräftig und durch die Abfrage nach § 46 Abs. 3 Nr. 3 VgV bereits abgedeckt. Falls diese im Einzelfall doch erforderlich sind, können sie ergänzend zum Zertifikat abgefragt werden (§ 122 Abs. 4 GWB ist zu beachten).

4. Zusammenfassung

Folgende Regelungen sind vom Zertifikat erfasst oder nicht erfasst:

Regelung der VgV	vom Zertifikat erfasst	vom Zertifikat nicht erfasst
§ 42 Abs. 1	X	
§ 43		X
§ 44 und § 75 Abs. 1 und 2	X	
§ 45 Abs. 1 Nr. 1		X
§ 45 Abs. 1 Nr. 2		X
§ 45 Abs. 1 Nr. 3	X	
§ 45 Abs. 4 Nr. 1	X	
§ 45 Abs. 4 Nr. 2	X	
§ 45 Abs. 4 Nr. 3		X
§ 45 Abs. 4 Nr. 4	X	
§ 46 Abs. 2	X	
§ 46 Abs. 3 Nr. 1	X	
§ 46 Abs. 3 Nr. 2	X	
§ 46 Abs. 3 Nr. 3	X	
§ 46 Abs. 3 Nr. 4		X
§ 46 Abs. 3 Nr. 5		X
§ 46 Abs. 3 Nr. 6	X	
§ 46 Abs. 3 Nr. 7 und § 49 Abs. 2		X
§ 46 Abs. 3 Nr. 8	X	
§ 46 Abs. 3 Nr. 9	X	
§ 46 Abs. 3 Nr. 10		X
§ 47		X
§ 49 Abs. 1		X

Ingenieurkammer Baden-Württemberg
Stuttgart, den 20.10.2016



Daniel Sander
Hauptgeschäftsführer